

95. Kann die Abänderung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses, welcher nicht mehr durch sofortige Beschwerde angefochten werden kann, aus dem Grunde beantragt und angeordnet werden, weil der Wert des Streitgegenstandes in anderer Weise festgesetzt und erhöht worden ist?
 C.P.D. §§. 99. 540.

II. Civilsenat. Beschl. v. 3. Januar 1888 i. S. F. (Nl.) w. F. (Bekl.)
 Beschw.-Rep. II. 123/87.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat den Kostenfestsetzungsbeschuß des Landgerichtes Köln vom 5. September 1887, durch welchen mit Rücksicht auf die am 20. August dieses Jahres erfolgte Erhöhung des Wertes des Streitgegenstandes auch die dem Beklagten von den Klägern zu erstattenden, durch Beschuß vom 5. März 1887 festgesetzten Kosten entsprechend erhöht worden waren, aufgehoben, weil der frühere Kostenfestsetzungsbeschuß in Rechtskraft erwachsen sei und die auf Grund des §. 16 des Gerichtskostengesetzes erfolgte Erhöhung des Streitwertes eine Abänderung eines rechtskräftigen Beschlusses nicht rechtfertigen könne. Dieser Auffassung ist beizutreten. Der Wert des Streitgegenstandes bildet allerdings die Grundlage für die Festsetzung der von der unterlegenen Partei zu erstattenden Kosten und ist deshalb, sofern irgendwie Zweifel bezüglich der Höhe desselben bestehen, vor der Festsetzung der Prozeßkosten durch besonderen Beschuß festzusetzen. Aber daraus folgt nicht, daß jede Änderung, welche bezüglich der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes erfolgt, auch eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses nach sich ziehen muß. Gegen diesen Festsetzungsbeschuß findet nach §. 99 C.P.D. sofortige Beschwerde statt; derselbe kann also nur innerhalb der in §. 540 Abs. 2 C.P.D. vorgesehenen Frist angefochten und nach Abs. 3 dieses Paragraphen von dem Gerichte, das die Kosten festgesetzt hat, nicht abgeändert werden. Eine solche unstatthafte Abänderung ist aber darin zu finden, daß das Gericht, weil inzwischen eine von der früheren abweichende Beurteilung bezüglich des Wertes des Streitgegenstandes eingetreten ist, die Kosten in anderer Weise festsetzt. Ist eine Partei mit der

Festsetzung der Kosten nicht einverstanden, weil sie annimmt, der Wert des Streitgegenstandes sei unrichtig bemessen worden, so kann sie dies auf dem Wege der sofortigen Beschwerde geltend machen. Hat dieselbe es aber unterlassen, diese rechtzeitig zu erheben, so kann sie nicht dadurch nachträglich eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses herbeiführen, daß sie eine andere Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes und, wenn diese erfolgt ist, eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses beantragt. Auch dadurch, daß der Wert des Streitgegenstandes von Amts wegen erhöht oder herabgesetzt wird, kann eine Abänderung des in Rechtskraft erwachsenen Kostenfestsetzungsbeschlusses nicht gerechtfertigt werden.“